Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Planungsstelle

Zusammenfassende Erklärung zum Einzeländerungspunkt des FNP 2030
ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettlingen (Kernstadt)

1. Beschreibung und Begründung:

Im Norden von Ettlingen, zwischen A5, B3 und Bahnstrecke 4000 (Rheintalbahn) soll eine Bioabfallvergärungsanlage zur Verwertung von Grüngut und Bioabfällen errichtet werden. Das dabei entstehende Roh-Biogas soll zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden. Die Vorhabenfläche hat eine Größe von ca. 2,6 ha. Auf der Fläche befindet sich momentan der Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof Eiswiese, außerdem das Minidrom, ein Modellautoverein mit eigener Rennstrecke.

Die Vorhabenfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) sowie als Grünfläche (Vereinssonderfläche) dargestellt. Auf Antrag der Stadt Ettlingen vom 8. März 2023 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Gas (Biogas)“ geändert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Vorhabenfläche ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ohne Festlegungen (Weißfläche).

2. Verfahrensschritte und Beteiligung:

Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung	15.05.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	19.06.2023 bis 21.07.2023
Frühzeitige Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	15.06.2023 bis 21.07.2023
Auslegungsbeschluss der Verbandsversammlung	13.11.2023
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	15.01.2024 bis 16.02.2024
Formelle Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	14.11.2023 bis 22.12.2023
Abschließender Beschluss der Verbandsversammlung	15.04.2024
Genehmigung der Einzeländerung durch das Regierungspräsidium	24.09.2024
Wirksam mit Bekanntmachung der Einzeländerung Veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten und im Internet	16.11.2024

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der Nachbargemeinden:

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB	18
gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	20

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung:

gemäß § 3 Absatz 1 BauGB	1
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	-

Es handelte sich unter anderem um Hinweise zu möglichen Immissionen, zum Umgang mit der bestehenden Gasleitung im Norden des Plangebiets sowie zu notwendigen Planungen, um das erzeugte Gas in das Gasnetz einleiten zu können.
Die Deutsche Bahn (DB Netz AG) als Trägerin öffentlicher Belange stimmte dem Vorhaben nicht zu. Begründet wurde dies mit dem – aus ihrer Sicht – nicht geklärten weiteren Umgang mit dem entstehenden Biogas und den potenziellen Auswirkungen auf die benachbarte Eisenbahninfrastruktur (Störfallgefahr). Aufgrund der Weiterverfolgung der Planungsvariante, bei der das aufbereitete Biogas direkt in das Erdgasnetz eingespeist wird und keine Weiterverarbeitung/Lagerung geplant ist, können die angemeldeten Bedenken aus Sicht der Planungsstelle ausgeräumt werden. Störfallrelevante Mengenschwellen werden voraussichtlich nicht erreicht. Im Übrigen müssen sicherheitsrelevante Aspekte im weiteren Planverfahren geprüft werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Rückmeldung zur Bewertung der Kultur- und Sachgüter und dem Verbleib der Vereinsfläche des MC-Ettlingen e.V. ein.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3. Umweltauswirkungen und Empfehlung für die weiterführende Planung

Grundsätzlich sind die im Umweltbericht des Einzelblatts genannten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung zur Kompensation von Umweltauswirkungen, die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) – sowie folgende Empfehlung in der weiterführenden Planung – zu berücksichtigen:

Gasleitung
Im Bereich des Plangebiets befinden sich Gasleitungen der terranets bw GmbH.
Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Straßenverkehr
Die Vorgaben bei Errichtung von baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen (Anbauverbot/Anbaubeschränkung nach Fernstraßengesetz) sind zu beachten.
Das Landratsamt Karlsruhe ist einzubeziehen, sollte das geplante Vorhaben für die Anschlussmaßnahmen der Bioabfallvergärungsanlage mit den Versorgungsleitungen in die Grundstücke der Bundesstraße 3 eingreifen. Weiterhin ist für die Genehmigung relevant, wenn in Bereichen der Bauwerken Nr. 7016 729 (Erlengrabenbrücke) und 7016 720 (Unterführung der Alb, Hauptwirtschaftsweg und DB) Leitungen verlegt werden.

Wasser- und Energieversorgung
Für die Wasser- und Energieversorgung der Bioabfallvergärungsanlage muss geprüft werden, wie das Areal an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen und insbesondere ob und an welchem Netzverknüpfungspunkt das erzeugte Gas aufgenommen werden kann. Dazu sind eingehende Berechnungen, Planungen und Abstimmungen notwendig. Berücksichtigt werden müssen weiterhin die Planungen der terranets bw, dass die Gasnetze ab 2040 auf reine Wasserstoffnetze umgestellt werden sollen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit
Bei der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung sind bezogen auf das Schutzgut Mensch die Faktoren Immissionsbeitrag (Gerüche, Bioaerosole, Ammoniak, Stickstoff, Stäube, Lärm) der Biogasanlage an den nächstgelegenen Wohnnutzungen, sensiblen Nutzungen, öffentlichen oder privaten Erholungseinrichtungen, sowie Wegeverbindungen mit besonderer Bedeutung (Rad-, Wander-, Spazierwege), Boden- und Trinkwasserverunreinigungen, sowie klimatische Belastungen von Bedeutung.
Aus Sicht der Stadt Karlsruhe sollten mögliche Geruchs- und ggf. Lärmimmissionen durch gutachterliche Untersuchungen geprüft werden.
Dem Landkreis Karlsruhe (Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz) zufolge würde es sich bei der in den B-Plan-Unterlagen angegebenen Größenordnung der Anlage voraussichtlich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie handeln („IED-Anlage"). Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit liege daher bei dem Regierungspräsidium Karlsruhe (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 a) der ImSchZuVO).
Die Bedenken der Deutschen Bahn hinsichtlich Sicherheitsgefährdungen und Störfallgefahren für die benachbarte Bahnstrecke durch den Betrieb der Biogasanlage sind im weiteren Planungsverfahren zu beachten und in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden auszuräumen.

Schutzgut Boden
Ein eventuell erforderlicher Erdmassenausgleich sollte nach Möglichkeit vor Ort stattfinden.

Schutzgut Wasser
Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Grundwasserwerks Ettlingen der Stadt Ettlingen. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 02.11.1966 ist zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Es gelten im Übrigen die Regelungen der VAwS, jetzt AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen).
Aus Sicht der Stadt Karlsruhe ist der Schutz des Erlengrabens und der Alb zu berücksichtigen. Die Durchführung entsprechender gutachterlicher Untersuchung wird entsprechend empfohlen.

Um in einem frühen Planungsstadium grundsätzliche Aussagen darüber treffen zu können, welches Versickerungs-, bzw. Bewirtschaftungsverfahren geeignet ist, sollte eine Ersteinschätzung des Baugebietes hinsichtlich der Geofaktoren Oberfläche (Gewässer, Relief) und Untergrund (Boden, Grundwasser) vorgenommen werden. Konventionelle, rein ableitungsorientierte Systeme sind im Regelfall nicht mehr zustimmungsfähig. Die Wasserbilanz entsprechend DWA-M 102-4 ist zu erstellen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt
Gemäß der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind weiterführende Untersuchungen zur Betroffenheit von Eidechsen, Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sofern eine natur- oder artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, benötigt die Höhere Naturschutzbehörde einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.

Schutzgut Landschaftsbild
Zur Verminderung negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Erhalt umgebender markanter Gehölze zu prüfen.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter
Eine Verlagerung der Vereinsfläche des Modellautovereins MC-Ettlingen e.V. sollte geprüft werden.
In der textlichen Festsetzung der verbindlichen Bauleitplanungen sollte ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und § 27 Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Funde oder Befunde müssen demnach umgehend der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemeldet werden.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit
In Bezug auf das westlich gelegene FFH-Gebiet wurde von den Naturschutzbehörden kein Erfordernis für eine FFH-Vorprüfung vorgebracht.

Karlsruhe, August 2024